

# Bestattungsvorsorgevertrag mit Treuhandregelung

zwischen Herrn/Frau \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_ - nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt –

(ggf.: vertr. durch Herrn/Frau \_\_\_\_\_ als Betreuer/in/Bevollmächtigte/r)

und dem Bestattungsinstitut \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

vertr. durch \_\_\_\_\_ - nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt -

und der Fachinnung HKH Saar (KdöR), Von der Heydt-Anlage 45-49, 66115 Saarbrücken, vertr. durch Geschäftsführer Michael PETER,

- nachfolgend Treuhänder (TH) genannt -

**I.**  
Der AN verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen und würdevollen Ausführung der dermaleinstigen Bestattung des AG entsprechend der sich aus der Anlage 1 ergebenden vertraglichen Leistungen. Daraus ergibt sich ein Gesamtpreis von

\_\_\_\_\_ €

**II.**  
Der AG verpflichtet sich, seinen Erben diesen Bestattungsvertrag zur Kenntnis zu bringen. Des Weiteren teilt er dem AN folgende Person(en) als Ansprechpartner für den Todesfall mit (Name, Adresse, Telefonnr.):

\_\_\_\_\_

**III.**  
1. Die Verpflichtung des AN zur Bestattung aufgrund dieses Vertrages setzt voraus, dass der vereinbarte Gesamtpreis lt. Ziffer I zzgl. der Kosten der Treuhandregelung (Hebegebühr) spätestens zum Zeitpunkt des Beginns der Durchführung der Bestattung wie folgt bezahlt ist:

- Der AG zahlt einen Betrag in Höhe des Gesamtpreises zzgl. 1 % Hebegebühr (mindestens 50 €), auf das Konto des TH bei der Sparkasse Saarbrücken, IBAN: DE 11 5905 0101 0000 4756 08, BIC SAKSDE55XXX ein.
- Der TH stellt unverzüglich den Betrag in Höhe des Gesamtpreises auf ein eigenes Konto bei der Sparkasse Saarbrücken. Die Geldanlage erfolgt zu den Bedingungen lt. Anlage 2 mit dem TH als Kontoinhaber und dem AG als wirtschaftlich Berechtigten.

2. Übersteigt die im Todesfall fällig werdende Leistung aus der Geldanlage den Betrag, der für die Ausführung dieses Bestattungsvorsorgevertrages erforderlich ist, weist der AG den AN bereits jetzt an, den nicht verbrauchten Betrag auszuzahlen an (Name, Adresse, Telefonnr.):

\_\_\_\_\_ bzw. dessen/deren Rechtsnachfolger.

**IV.**  
Soweit die zur Verfügung stehenden Gelder und Sicherheiten nicht zur Deckung der Bestattung ausreichen und auch keine Zahlungsbereitschaft Dritter besteht, ist der AN verpflichtet und berechtigt, eine würdige Bestattung mit verringertem Leistungsumfang vorzunehmen, die dabei aber den vereinbarten Leistungen möglichst nahe kommen soll.

**V.**  
Im Falle der freien Kündigung des Vertrages durch den AG steht dem AN eine Entschädigung gemäß § 649 BGB in Höhe von 15 % des Gesamtpreises zu. Bei entsprechendem Nachweis kann auch ein höherer Ausgleichsbetrag gemäß § 649 BGB geltend gemacht werden. Dem AG oder dessen Erben bleibt der Nachweis unbenommen, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

**VI.**  
Dieser Vertrag entspricht dem höchst persönlichen Willen des AG. Weder ein Rechtsnachfolger (Erbe), noch ein Testamentvollstrecker, Nachlasspfleger oder dritte Person sind berechtigt, diesen Vertrag aufzuheben. Auf die nachfolgende handschriftliche Erklärung des AG wird ausdrücklich hingewiesen. Die Übertragung des Totenfürsorgerechtes reicht so weit, wie im Vertrag bzw. in der Anlage Leistungen vom AN übernommen werden.

**VII.**

Sollte das Bestattungsunternehmen bei Eintritt des Bestattungsfalles nicht mehr bestehen oder aus einem anderen Grund die Übernahme der Bestattungsleistung ablehnen, so ist der TH verpflichtet, anstelle des Bestattungsunternehmens ein anderes Bestattungsunternehmen mit der Durchführung des Begräbnisses zu beauftragen. Bei der Auswahl des Unternehmens hat der TH sicherzustellen, dass das beauftragte Unternehmen zur ordnungsgemäßen Erbringung der Bestattungsleistungen in der Lage ist. Der TH erhält bei Ein- und Auszahlung vom Konto eine Hebegebühr in Höhe von 1 % des jeweiligen Anlagebetrages, mindestens jedoch jeweils 50 €. Wem bei der Zahlung durch den AG die Hebegebühr nach Ziff. III Abs. 1) fehlt, kann der TH den betreffenden Betrag vor Anlage auf dem Konto zum Abzug bringen. Der TH kann weitere Aufwendungen bei der Auszahlung in Abzug bringen, wenn diese Aufwendungen für die Ausführung der Bestattung notwendig und nicht Teil des unter Ziffer I genannten Bestattungsauftrages sind.

**VIII.**

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Verfügungen. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn im Vertrag eine Lücke offenbar werden sollte.

_____ Ort, Datum	_____ Ort, Datum	_____ Ort, Datum
..... Unterschrift AG	..... Unterschrift AN	..... Unterschrift TH

**Eigenhändiger handschriftlicher Zusatz des AG:** (Entfällt, wenn AG durch Betreuer o. andere Person vertreten wird.)

*Dieser Bestattungsvertrag ist mein letzter Wille. Ich übertrage dem hier genannten Auftragnehmer das Totenfürsorgerecht im Umfang der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen. Die in diesem Vertrag von mir gewollten Regelungen zu meiner Bestattung sollen notfalls auch gegen den Willen meiner Rechtsnachfolger oder Dritter durchgeführt werden.*

---



---



---



---



---



---



---



---



---



---

*Ort, Datum, Unterschrift AG*

Anlagen (Zutreffendes ankreuzen):

1. Angebot vom ..... mit genauen Bestattungsmodalitäten u. a. zu:
 

<input type="radio"/> Bestattungsart	<input type="radio"/> Sargmodell
<input type="radio"/> Bestattungsort	<input type="radio"/> Durchführung der Trauerfeierlichkeit
<input type="radio"/> Sterbeanzeige	<input type="radio"/> Grabdenkmal
<input type="radio"/> Grabpflege	<input type="radio"/> Hinweis auf zusätzliche Überführungskosten
2. Konditionen zur treuhänderischen Geldanlage auf einem Festgeldkonto bei der Sparkasse Saarbrücken
3. ggf. Betreuerausweis in Kopie